



## Faktenblatt

# NRP Stabilisierungsmassnahmen

Version

15.4.2009

---

### Ziel

Die Stabilisierungsmassnahme im Rahmen der Regionalpolitik soll in den Regionen eine Beschäftigungswirkung erreichen und dies durch einen Anreiz für vorgezogene Infrastrukturinvestitionen.

Sie muss wie alle Massnahmen im Rahmen der zweiten Stufe der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen eine rasche (timely), zielgerechte (targeted) Wirkung erzielen und soll nur temporär (temporary) eingesetzt werden.

### Förderinhalte

Gefördert werden können Infrastrukturvorhaben gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik, welche bei der Mittelzuteilung im Rahmen der Programmvereinbarungen für die Periode 2008-11 nicht berücksichtigt wurden und vorgezogen/zusätzlich realisiert werden können.

Weiter können Neuinvestitionen und Erneuerungen in Infrastrukturen unterstützt werden, welche vorgezogen/zusätzlich realisiert werden und die gleichzeitig eine gemischte Funktion erfüllen: sie kommen den Haushalten zu Gute (Basisinfrastruktur) und sind auch Bestandteil eines Wertschöpfungssystems. Hauptsächlicher Nutzniesser muss aber das regionale Wertschöpfungssystem sein. Die Projekte sollen sich neben dem kurzfristigen Beschäftigungseffekt auch längerfristige positive auf die wirtschaftliche Strukturentwicklung der Region auswirken.

#### Beispiele

- Bildungseinrichtungen, die sowohl als Grundschule als auch für die Weiterbildung der arbeitenden Bevölkerung genutzt werden können
- Sport-, Freizeit- und Gesundheitseinrichtungen in Tourismusgebieten, die sowohl von den Einheimischen als auch von den Touristen genutzt werden können
- Tiefbaueinrichtungen wie Wasserversorgungen, Kanalisationen oder Strassen, wenn sie primär den KMUs (Wirtschaftszonen) zu Gute kommen

Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Basisinfrastrukturen.

Für die Umsetzung muss die Frist so gesetzt werden, dass die Investitionen grossmehrheitlich bis Ende 2010 getätigt sind.

### **Fördervolumen 2009/2010 insgesamt**

- Maximal 100 Millionen Franken
- Plus die äquivalenten Leistungen der Kantone

**Art der Förderung:** zinslose / zinsgünstige Darlehen unter Anwendung der Bestimmungen gemäss Bundesgesetz und Verordnung über Regionalpolitik

### **Vollzug und Bedingungen**

- In der Umsetzung spielt der Kanton die entscheidende Rolle. Es gelten für den Kanton beim SECO folgende Eingabetermine:
  - **15. Mai 2009**
  - **31. Oktober 2009**
- Der Antrag des Kantons enthält nachvollziehbare Erläuterungen und folgende Informationen zu den einzelnen Vorhaben (1-2 Seiten pro Projekt):
  - Trägerschaft
  - Projektbeschreibung
  - Übereinstimmung mit den Prioritäten des Bundes
  - Angaben darüber, dass es sich um vorgezogene / zusätzliche Investitionen handelt
  - Beschäftigungswirkung konjunkturell / langfristig
  - Räumlicher Wirkungsraum
  - Baubeginn und Arbeitsabschluss
  - Kosten- / Finanzierungsplan (-schätzung)
  - Äquivalente Leistung des Kantons

### **Bewertungskriterien**

#### **a) Formal**

- Einhaltung der Eingabefrist
- Nachvollziehbare Erläuterungen / Informationen zu den Vorhaben
- Äquivalenzleistung des Kantons

#### **b) Inhaltlich**

- Konformität mit den Prioritäten des Bundes
- Beschäftigungswirksamkeit konjunkturell / langfristig
- Multiplikatoreffekt
- Baubeginn, -abschluss
- Räumlicher Wirkungsraum

### **Weiteres Vorgehen**

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 15. Mai 2009:     | 1. Eingabefrist Projekte  |
| 10. Juni 2009:    | Zustellung eines Vereinbarungsentwurfs durch SECO und Mitteilung des maximalen Bundesbeitrags |
| 30. Juni 2009:    | Abschluss der Vereinbarung (resp. des Zusatzes zur laufenden Programmvereinbarung NRP)        |
| 31. Oktober 2009: | 2. Eingabefrist Projekte  |
- (Anpassung der Vereinbarung)

### **Auskunft und Gesuchseinreichung**

Rudolf Schiess, SECO, Direktion für Standortförderung, Regional- und Raumordnungspolitik,  
Tel. +41 (31) 322 28 20, Rudolf.schiess@seco.admin.ch